

JAGD RECHT

Aus der Praxis

Am 9. April 2009 entschied das Verwaltungsgericht Gera: Der Saale-Orla-Kreis (Thüringen) ist verpflichtet, die jagdliche Brauchbarkeit eines Hundes festzustellen, der von einem Verband geprüft wurde, der vom Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) nicht anerkannt ist und der auch keine vom JGHV anerkannte Ahnentafel besitzt. Diese Entscheidung kann wesentliche Auswirkungen auf das gesamte deutsche Jagdhundewesen haben.

HABEN SIE FRAGEN?

Ihre jagdrechtliche Frage können

Sie gern an uns richten.

Wir bemühen uns um fachkundige

Antwort von Experten.

unserejagd@dlv.de

URTEIL MIT AUSWIRKUNGEN

Grundfeste erschüttert



Foto: Johanna Esser

Autor: RA Dr. Thomas Rincke

Zum Thema Jagdhunde schweigt sich das Bundesjagdgesetz aus. Lediglich aus § 1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes - er regelt die Beachtung der anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit - wird gefolgert, dass nach altem Brauch und Erfahrung ein ordentlicher Jagdbetrieb ohne Jagdhund nicht möglich ist.

Die 16 Bundesländer haben daraus ganz unterschiedliche Schlüsse gezogen, wobei die Landesjagdgesetze in der Sache weitgehend darin übereinstimmen, dass bei bestimmten Formen der Jagdausübung ein brauchbarer Jagdhund zu verwenden oder bereitzuhalten ist.

Wann nun ein Jagdhund „brauchbar“ im Sinne des jeweiligen Landesrechts ist, ist ebenfalls sehr unterschiedlich geregelt.

So war in Thüringen bis zum 9. April letzten Jahres ein Hund brauchbar, wenn er eine Leistungsprüfung eines dem JGHV angeschlossenen Verbandsvereins bestanden hat. Zur Brauchbarkeitsprüfung war nur zugelassen, wer über eine Ahnentafel eines vom JGHV anerkannten Zuchtverbandes verfügte.

Urteil des Verwaltungsgerichts Gera

Der Kläger, ein selbstständiger Berufsjäger, beantragte bei seiner zuständigen Unteren Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises, ihn zum bestätigten Schweißhundeführer zu ernennen und für seinen Hund der Rasse Plott, Zuchtbuchnummer 20059, die jagdrechtliche Brauchbarkeit festzustellen. Die Hündin hatte beim Verein für Schwarzwälder Schweißhunde und Plott Hounds e.V. die Jugendsichtung, Vorprüfung sowie Hauptprüfung bestanden. Die untere Jagdbehörde lehnte den Antrag am 15. Mai 2008 mit Hinweis auf die Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde ab. Für die Hündin könne keine vom JGHV anerkannte Ahnentafel vorgelegt werden.

Der Kläger rief daraufhin das Verwaltungsgericht Gera an. Das entschied, dass die Thüringer Brauchbarkeitsprüfungsordnung gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt und den Kläger in seinen Grundrechten verletzt. Der Landkreis musste über den Antrag des Klägers, unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, neu entscheiden und den Kläger zum bestätigten Schweißhundeführer ernennen sowie die Brauchbarkeit der Hündin feststellen. Der Landkreis hatte zunächst „Berufung“ gegen das Urteil eingelegt, diese dann aber wieder zurückgezogen.

Konsequenzen für die Jägerschaft

Das Gericht hat über einen Einzelfall entschieden. Darüber hinaus war es auch der Sonderfall eines Berufsjägers. Die für die Jägerschaft wichtigste Passage ist jedoch die, in der das Gericht darauf hinweist: Auch bei einem „normalen“ Jäger hätte es nicht anders entschieden.

Das Gericht ist der Ansicht, jeder Jäger und jeder Berufsjäger in Deutschland sei zunächst in der Wahl seines Jagdhundes frei. Diese Entscheidungsfreiheit ist durch das Grundgesetz geschützt. Vorgaben hinsichtlich der Jagdhundewahl seien nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn sie auf sachgerechten und vernünftigen Erwägungen beruhen und den Jäger nicht unverhältnismäßig einschränken. Die Hündin sei für den jagdlichen Einsatz geeignet. Allein die Tatsache, dass es sich um eine bislang in Thüringen kaum bekannte Rasse handelt, sei nicht ausschlaggebend. Ebenfalls ist das Argument nicht haltbar, dass der Prüfungsaufwand für den Landesjagdverband und die anerkannten Zuchtverbände

Kurzporträt

PLOTT HOUND

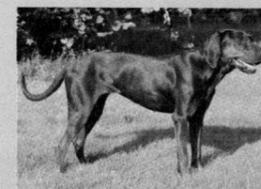


Foto: Johanna Esser

Der Plott Hound ist eine nicht von der FCI anerkannte Hunderasse aus den USA. Bei dem Plott Hound handelt es sich um Nachkommen von deutschen Jagdhunden (Weimaraner und Hannoverscher Schweißhund), die eine Familie Plott in den 1750er Jahren von Deutschland nach North Carolina mitbrachte und mit heimischen Jagdhunden kreuzte. Die englische Bezeichnung „Hound“ deutet auf laut jagende Hunde hin. In Nordamerika wird er für die Jagd auf Bären, Puma, verwilderte Hausschweine (Hogs) und Waschbären verwendet. Außerhalb der USA ist er relativ unbekannt. In Deutschland wird der Plott Hound vom „Verein für Schwarzwälder Schweißhunde“ vertreten.

Kurzbeschreibung

Schulterhöhe:

51 bis 63 cm,

Gewicht: 20 bis 25 kg

Behänge:

mittelgroß, anliegend

Haar:

kurz, dicht, glänzend

Farbe:

schwarz oder gestromt

Der Plott Hound besitzt die

typisch tiefe Brust der ame-

rikanischen Coonhounds.

Die bemuskelten und sehr

athletischen Hunde gelten

als sehr ausdauernd. RS

bei den bekannten Rassen geringer sei. Auch der Schutz vor neuer Konkurrenz oder Einkommenseinbußen bei Züchtern seien unbeachtlich. Wörtlich führt das Gericht aus: „Die Erwerbchancen der Züchter aus dem JGHV angeschlossenen Vereinen ... sind nicht ... geschützt.“

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt regelte daraufhin im Wege eines Erlasses, wie die Brauchbarkeitsprüfungsordnung bis zu einer Neuregelung anzuwenden ist. Gegenwärtig ist nach dem Erlass wie folgt zu verfahren: „Alle Jagdhunde, welche zu anerkannten Jagdhunderassen gehören und die in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sind, können zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen werden. Kreuzungen dieser Rassen können zugelassen werden, sofern die Elterntiere einer anerkannten Jagdhunderasse zugehörig sind.“

Das Ministerium und der Landesjagdverband Thüringen bemühen sich derzeit um eine den Interessen der Jägerschaft gerecht werdende Neufassung der Verordnung.

Wie weiter?

Neben diesem Urteil gibt es noch weitere Verfahren aus Hessen und Mecklenburg-Vorpommern, die eine ähnliche Thematik haben. Das Thema teilt die Hundeführer in zwei völlig verschiedene Lager. Die einen begrüßen die Entscheidung als längst überfällig. Das sind in erster Linie Vertreter, die mit dem JGHV, seinen Zucht- und Prüfungsverbänden nichts zu tun haben wollen und sich gegen Vorschriften wehren, welchen Hund sie zur Jagd führen sollen. Man ärgert sich über angeblich zu hohe Welpenpreise oder möchte sein eigenes jagdkynologisches Süppchen kochen. Das andere Lager befürchtet das Ende des leistungsfähigen Jagdgebrauchshundes, wenn zukünftig jeder Mischling zum Einsatz kommen kann.

Wie man zu dem Thema steht, ist eine ganz persönliche Entscheidung. Die Wahrheit liegt wahrscheinlich wie so oft in der Mitte. Fest steht indes, dass mit dem Urteil der Alleinvertretungsanspruch des JGHV nicht mehr zu halten sein wird, zumal bundesweit viele Jagdgesetze bereits relativ offene Prüfungsordnungen haben. Die verschiedenen Zucht- und Prüfungsverbände sowie die jeweiligen Bundesländer und Landesjagdverbände sind nun im Interesse des leistungsfähigen deutschen Jagdhundewesens aufgerufen, zeitgemäße und nach Möglichkeit aufeinander abgestimmte Brauchbarkeitskriterien zu entwickeln.